

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma EDV-Beratung Christian Grassl

### 1. Präambel:

- 1.1. Die Fa. Christian Grassl – in der Folge Auftragnehmer genannt - nimmt Aufträge entgegen, verkauft, vermietet und liefert ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die der Auftragnehmer oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen durchführen.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen können entweder über die Geschäftsstelle angefordert oder über die Website [www.grassl.at](http://www.grassl.at) abgerufen werden.
- 1.3. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen, o.ä., des Auftraggebers müssen schriftlich anerkannt werden, widrigenfalls sie vom Auftragnehmer nicht akzeptiert werden.
- 1.4. Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.5. Angebote des Auftraggebers sind grundsätzlich freibleibend.
- 1.6. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass er auf der Webseite der Fa. Christian Grassl als Referenzkunde genannt wird. Ein Widerruf ist jederzeit möglich, wobei der Name des Auftraggebers in diesem Fall umgehend von der Homepage entfernt wird.

### 2. Lieferung/Lagerung:

- 2.1. Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers oder dessen Unterlieferanten führen zu einer Erstreckung der vereinbarten Lieferzeit.
- 2.2. Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers.

### 3. Zahlung:

- 3.1. Die Legung einer Abschlussrechnung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung.
- 3.2. Zahlungen sind spätestens nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig.
- 3.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten/Teilleistungen umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit/Teilleistung Rechnung zu legen.
- 3.4. Bei dem Auftragnehmer einlangende Zahlungen tilgen zuerst Zinsen und Spesen, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
- 3.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, sowie aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen zurück-zu-halten.
- 3.6. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtbetrag festgelegten Zahlungsbedingungen.

#### **4. Mahn- und Inkassospesen:**

- 4.1. Es gilt der gesetzliche Verzugszinssatz von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Es handelt sich um einen beweglichen Zinssatz, der entsprechend dem Basiszinssatz Schwankungen unterliegt. Der jeweils aktuelle Basiszinssatz kann im Internet unter <http://zinsklauseln.oenb.at> abgerufen werden.
- 4.2. Für den Fall des Zahlungsverzuges wird jedenfalls eine pauschale Bearbeitungsgebühr in der Höhe von EUR 40,- exkl. Ust. verrechnet. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche (einschließlich entgangenen Gewinns) behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor.

#### **5. Gewährleistung und Haftung:**

- 5.1. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetz wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behält sich der Auftragnehmer vor, den Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.
- 5.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Reklamationen jeder Art haben unverzüglich nach Erhalt der Ware bzw. spätestens nach Erkennbarkeit der Mangelhaftigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
- 5.3. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf:
  - 5.3.1. unsachgemäße Bedienung
  - 5.3.2. geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen oder Parameter
  - 5.3.3. Verwendung von Verbrauchsmaterial das nicht den, in der Bedienungsanleitung angeführt, Herstellerspezifikationen entspricht
  - 5.3.4. Nichteinhaltung der vom Erzeuger in der Produktbeschreibung, Bedienungs- oder Installationsanleitung genannten Installations-, Lager- oder Betriebsbedingungen
  - 5.3.5. Transportschädenzurückzuführen sind.
- 5.4. Der Austauschanspruch umfasst nicht die Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der mangelfreien Sache.
- 5.5. Die Ware ist nach Übernahme durch den Auftraggeber unverzüglich zu untersuchen. Dabei feststellbare Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Übernahme unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben.
- 5.6. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen wegen des Mangels selbst sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 5.7. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile sowie Beeinträchtigungen infolge nicht autorisierter Eingriffe Dritter. Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn die von Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten (z.B. Druckerreinigung) nicht vorgenommen werden.
- 5.8. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, so besteht eine Gewährleistungspflicht nur dann, wenn Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten würden.
- 5.9. Der Auftraggeber haftet aus dem Titel des Schadenersatzrechts nur, wenn ihm zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

- 5.10. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten, Datenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Verantwortung für eine ausreichende Datensicherung sowie die Setzung von Schutzmaßnahmen gegenüber unbefugtem Datenzugriff liegt beim Auftraggeber.
- 5.11. Einstellungen in Bezug auf Berechnungen (SV-Beiträge, VK-Preise, Umsatzsteuer, Lohnformeln, etc.) erfolgen ausschließlich auf Anweisungen des Auftraggebers. Jede Haftung für Falscheinstellungen aufgrund derartiger Vorgaben wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.12. Bei der Anfertigung von Individualsoftware bestehen teilweise zusätzliche Sonderregeln, die in Abschnitt 13 zu finden sind.

## **6. Vertragsrücktritt:**

- 6.1. Bei Zahlungsverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.

## **7. Preise / Normalarbeitszeit - Überstundenzuschläge:**

- 7.1. Als Normalarbeitszeit gilt: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr – 13:00 Uhr.
- 7.2. Sämtliche in dieser Zeit vom Auftraggeber erbrachten Leistungen (Installation, Support, Wartung, Tel. Unterstützung) werden mangels abweichender Vereinbarung zum jeweils gültigen Stundensatz (abrufbar unter: <http://www.grassl.at/intern/stunden.php> ) in Rechnung gestellt.
- 7.3. Für Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit wird mangels abweichender Vereinbarung ein Überstundenzuschlag von 50% verrechnet.
- 7.4. Telefonische Unterstützungen werden mangels abweichender Vereinbarung in begonnenen 15 Minuten Einheiten verrechnet.
- 7.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, die Stundensätze und Pauschalbeträge entsprechend zu erhöhen und dem Auftraggeber, ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn, anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.
- 7.6. Reisezeiten des Auftragnehmers und dessen Mitarbeiter gelten, mangels abweichender Vereinbarung, als Arbeitszeit.

## **8. Datenschutz und Adressenänderung**

- 8.1. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages vom Auftragnehmer automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können. Die Daten werden ausschließlich für innerbetriebliche Zwecke der eigenen Kundenverwaltung verwendet. Dies um Zahlungsvorgänge, Lieferungen und Nachbestellungen abzuwickeln sowie den Support/Betreuung gewährleisten zu können.
- 8.2. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass seine E-Mail in die Verteilerliste des Newsletters aufgenommen wird. Eine Abmeldung ist bei jedem Newsletter-Versand möglich.
- 8.3. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter die Bestimmungen des §15 Datenschutzgesetz einzuhalten.

## **9. Ausfuhr von Produkten:**

- 9.1. Handelt es sich um Produkte, die der Technologietransferkontrolle für ausländische Technologiewaren unterliegen (Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184/1984 in der jeweils geltenden Fassung), erfolgt der Verkauf der gegenständlichen Produkte nur unter einer rechtsverbindlichen Überbindung folgender Verpflichtungen: Die Wiederausfuhr solcher Waren - auch in be- oder verarbeiteter oder zerlegter Form - ist nur mit Zustimmung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten gestattet. Diese Verpflichtung ist jedem Inlandsabnehmer zu überbinden mit der weiteren Verpflichtung zur Überbindung auf allfällige weitere Inlandsabnehmer.
- 9.2. Der Auftraggeber ist generell verpflichtet bestimmte Vorschriften zur Ausfuhr von Technologieprodukten (abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at>) einzuhalten. Sollte eine angenommene Bestellung gegen Export-Vorschriften verstoßen, so behält sich der Auftragnehmer vor, von der Lieferung Abstand zu nehmen.

## **10. Loyalität/Abwerbung**

- 10.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu leisten.

## **11. Urheberrecht und Nutzung:**

- 11.1. Alle Urheberrechte an Produkten und Leistungen (Programme, Dokumentationen, etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht die Software, nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts, zu eigenen Zwecken und nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware zu verwenden. Dies nur dann auf mehreren Arbeitsplätzen, wenn und soweit sich dies aus der erworbenen Anzahl der Lizenzen ergibt. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadensersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
- 11.2. Vorhandene Kennzeichnungen, Urheberrechtsvermerke oder Eigentumshinweise des Anbieters dürften vom Auftraggeber nicht beseitigt, bzw. verändert werden.

- 11.3. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mit übertragen werden.
- 11.4. Für die Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte Dritter kann der Auftragnehmer nicht haftbar gemacht werden.

## **12. Eigentumsrecht:**

- 12.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich aus Zahlungsverzug entstandener Zinsen und Kosten) Eigentum des Auftragnehmers.

## **13. Software, Individualprogrammierung:**

- 13.1. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxismgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdateien beim Auftraggeber.
- 13.2. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu Termin- und Preisveränderungen führen.
- 13.3. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen.  
Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.
- 13.4. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor (damit ist gemeint, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann) so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen geringfügiger Mängel abzulehnen.
- 13.5. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

- 13.6. Ist vom Auftragnehmer ein wesentlicher Mangel bei einem individuell angefertigten Softwareprogramm zu behandeln, so ist der Auftraggeber zwecks genauer Untersuchung also verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem, das Softwareprogramm, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten im angemessenen Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Auftragnehmer bei der Fehlerfindung und -behebung zu unterstützen.
- 13.7. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt vor allem dann, wenn sich im Zuge der gewährleistungsrechtlichen Mängelbehebung herausstellt, dass es sich bei einem Mangel um gar keinen Gewährleistungsfall handelt.

#### **14. Domains:**

- 14.1. Der Auftragnehmer tritt bei der Registrierung einer Domain lediglich als Vermittler zwischen dem Auftraggeber und der für den jeweiligen Domaintyp zuständigen Vergabestelle auf. Jede zuständige Vergabestelle stellt für die Registrierung und Verwaltung einer Domain eigene Bedingungen. Diese Bedingungen sind auf den Internetseiten der Vergabestellen einsehbar, sind Teil des Vertrages und können dem Auftraggeber auf Wunsch zugesandt werden.
- 14.2. Die Laufzeit von Domains beträgt mindestens den ersten Registrierungszeitraum, in der Regel 12 Monate, und wird, sofern nicht 2 Monate vor Ablauf schriftlich beim Auftragnehmer gekündigt wird, stillschweigend jeweils um den Registrierungszeitraum verlängert.
- 14.3. Der Auftragnehmer ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Auftraggeber erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen sowie den Auftragnehmer diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 14.4. Die Änderung einer beantragten Domain ist nach der Registrierung bei der entsprechenden Vergabestelle nicht mehr möglich.
- 14.5. Der Auftraggeber kann jederzeit mit seiner Domain zu einem anderen Provider wechseln, wenn dem Auftragnehmer eine schriftliche Einverständniserklärung zum Providerwechsel des Domaininhabers vorliegt. In der Einverständniserklärung ist der neue Provider zu benennen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor eine Domainübertragung abzulehnen, wenn der Auftragnehmer noch Forderungen gegen den Auftraggeber hat.
- 14.6. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass für eine Domainregistrierung die Adressdaten des Auftraggebers an die zuständigen Vergabestellen weitergegeben werden müssen und dort gespeichert werden. Zu diesen Daten können die Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse gehören. Diese Daten sind nach der Registrierung in öffentlichen Whoisdatenbanken im Internet einsehbar.
- 14.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet seine Nutzer-Kennung und sein Zugangspasswort vertraulich zu behandeln.
- 14.8. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet Änderungen an der Gesellschaftsform oder der Adressdaten unverzüglich an den Auftragnehmer zu übermitteln. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Inhaberdaten seiner Domains dem aktuellen Stand entsprechen.

## 15. WEB-Server, Webhosting:

- 15.1. Der Auftragnehmer stellt dem Kunden Speicherplatz auf einem mit dem Internet verbundenen Server zur Verfügung. Die Laufzeit von Webhosts beträgt ein Jahr. Der Vertrag wird automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, wenn nicht 2 Monate vor Ablauf schriftlich beim Auftragnehmer gekündigt wird.
- 15.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Serverstabilität störende Dienste eines Kunden, teilweise oder ganz stillzulegen, Zudem kann der Leistungsumfang angepasst werden, wenn gewisse Angebote und Optionen die Serverstabilität über das normale Maß belasten (Fair-Use-Policy).
- 15.3. Der Auftragnehmer ist bestrebt, alle Dienstleistungen störungsfrei und ohne Unterbrechung zu erbringen. Vorhersehbare Betriebsunterbrechungen, wie Wartungsarbeiten, Ausbau der Dienstleistungen, Einführung neuer Hard- und Software, werden vorzeitig bekannt gegeben. Allfällige Störungen werden so rasch als möglich behoben.
- 15.4. Der Auftraggeber ist für die Informationen, welche er im Internet der Öffentlichkeit zugänglich macht, vollumfänglich selbst verantwortlich. Das Hinterlegen von erotischen, pornografischen, extremistischen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten ist unzulässig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Zugriff des Auftraggebers für den Fall zu sperren, dass hiergegen verstoßen wurde. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Auftraggeber Inhalte veröffentlicht, die geeignet sind, Dritte in ihrer Ehre zu verletzen, Personen oder Personengruppen zu beleidigen oder zu verunglimpfen. Das gilt auch für den Fall, dass ein tatsächlicher Rechtsanspruch nicht gegeben sein sollte. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Inhalte des Auftraggebers zu überprüfen.
- 15.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sich an die österreichischen und internationalen Rechtsvorschriften zu halten. Der Auftraggeber wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornographiegengesetzes, das Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945, StGBI 13 idgF und die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches hingewiesen, wonach die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.
- 15.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet auf seine Internet-Seite eingestellte Inhalte als eigene Inhalte unter Angabe seines vollständigen Namens und seiner Anschrift zu kennzeichnen. Er wird darauf hingewiesen, dass unter Umständen eine darüberhinausgehende gesetzliche Kennzeichnungspflicht bestehen kann, sofern Tele- oder Mediendienste angeboten werden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter sowie von allen Aufwendungen frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten beruhen.
- 15.7. Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer die Zugangskennungen zur Nutzung seines Speicherplatzes und der Email-Konten. Der Auftragnehmer hat diese Daten vertraulich zu behandeln und es ist ihm nicht gestattet diese Daten an Dritte weiterzugeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet seine Nutzer-Kennung und sein Zugangspasswort vertraulich zu behandeln. Er hat jederzeit die Möglichkeit, sein Zugangspasswort zu ändern oder ändern zu lassen.
- 15.8. Der Auftraggeber erstellt selbstständig Datensicherungen der Daten, die er auf dem Server speichert. Der Auftragnehmer gewährleistet nicht, dass bei Datenverlust die Daten wiederhergestellt werden können.
- 15.9. Der Auftraggeber ist dem Auftragnehmer gegenüber für jede Benützung des Internet-Zugangs über seinen Account verantwortlich und haftet für jeden Schaden, der aus dem Missbrauch des Zugangs entsteht. Verwendet der Auftraggeber eigene Scripte (Perl, PHP, usw.), die außerordentlich und unüblich viele Ressourcen benötigen (Fair-Use-Policy) oder nicht richtig funktionieren, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Ausführung solcher Scripte zu reduzieren bzw. den vertraglichen Leistungsumfang anzupassen. (siehe 15.2.)

- 15.10. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit nicht über seinen Zugang zum Internet bzw. andern Netzwerken unerlaubt in fremde Systeme eingegriffen wird, Programme manipuliert oder Computerviren eingeschleust werden.
- 15.11. Wenn das vereinbarte Entgelt für Webspace und Email-Accounts nicht rechtzeitig auf dem in der Rechnung angegebenen Konto einlangt, kann der Auftragnehmer den Account bis zum Einlangen der Zahlung ohne vorherige Ankündigung sperren. Das Sperren hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung für ungekündigte Leistungszeiträume.
- 15.12. Die Nutzung der von Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Dienstleistungen erfolgt auf eigenes Risiko. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden infolge technischer Probleme, Serverausfall, Datenverlust, Übertragungsfehlern, Datenunsicherheit oder sonstiger Gründe. Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangene Gewinne und Folgeschäden.
- 15.13. Zum Vertragsende ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche Daten des Auftraggebers unwiderruflich zu löschen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass seine E-Mails, vor Beendigung des Vertrages, vom Server heruntergeladen werden. Nach Vertragsablauf besteht keine weitere Möglichkeit mehr, die E-Mails beim Auftragnehmer abzurufen.

#### **16. Automatische Vertragsverlängerung bei Dauerschuldverhältnissen:**

- 16.1. Verträge für die im Vorhinein eine Vertragslaufzeit vereinbart wurde wie z.B. Webservices (Domains), Virenschutz und Spamschutz verlängern sich automatisch um die zuletzt vereinbarte Vertragslaufzeit, wenn nicht 2 Monate vor Ablauf dieser eine schriftliche Kündigung erfolgt.
- 16.2. Unbefristete Verträge wie z.B. Wartungsvereinbarungen können unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zu jedem Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 16.3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Als wichtiger Grund ist es jedenfalls anzusehen, wenn sich trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung und Terminsetzung mit einer ausständigen Zahlung mindestens zwei Monate im Zahlungsverzug befindet.

#### **17. Gerichtsstand und anwendbares Recht:**

- 17.1. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Es wird österreichische inländische Gerichtsbarkeit vereinbart.
- 17.2. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.
- 17.3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Juni 2014